
**Verordnung vom 20. März 2002
über das Landschaftsschutzgebiet
„Parkwaldfläche Maxwald und Waldfläche Hammelhorn“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Parkwaldfläche Maxwald und Waldfläche Hammelhorn“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 46,9 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25.000 und im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des kulturhistorisch alten Waldbestandes Maxwald und Hammelhorn, bestehend aus bodensaurem Eichen-Mischwald unterschiedlicher feuchter Standorte, Erlen- und Eschen-Quellwald, Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte und dem parkartig gestalteten Maxwald, bestehend aus besonderen Nadelgehölzarten, Rhododendren und Azaleen, in Teilbereichen nach Vorstellungen englischer Gartenkünstler entwickelt. Damit soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, das hier durch einen einzigartigen kulturhistorisch bedeutenden Parkwald, sowie naturnaher Laub-Mischwaldflächen geprägt ist, gesichert werden.

Aufgrund der Boden- und Wasserverhältnisse und der zum Teil naturnahen Waldbewirtschaftung, des naturnah verlaufenden „Wasserzugs in Gießelhorst“ und der Erlen-Bruchwald-Flächen hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zur Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Ammerländer Geest.

Es ist durch unterschiedliche Lebensraumtypen verschiedener Bedeutung gekennzeichnet.

Zum einen soll der Eichen-Mischwald unterschiedlich feuchter Standorte, der dort vorhandene naturnahe Wasserzug und der Erlen-Eschen-Bestand aufgrund der besonderen Pflanzengesellschaften, der gefährdeten Pflanzenarten und der Naturnähe des Fließgewässers erhalten und entwickelt werden.

Zum anderen hat der Parkwald Maxwald eine kulturhistorische Bedeutung. Hervorzuheben ist der direkt hinter dem Wohngebäude gelegene ca. 10 ha große Hausgarten, der über Jahrhunderte entstanden ist. Die Ländereien gehörten einst zum Gut Fikensolt. Das Gelände wurde um 1800 mit Kiefern bepflanzt und erhielt den Namen Maxwald nach dem Namen des Sohnes des Gutsherren Maximilian. 1876 erwarb die Familie Böhlje den Maxwald. Nach den Vorstellungen englischer Gartenkünstler wurden Teilflächen des Maxwaldes angelegt. Bis heute sind diese Entwicklungen im Park erhalten. Es ist ein Rhododendronpark, der Hausgarten und ein Azaleengarten unter Kiefern entstanden.

Darüber hinaus gehören Teile des Maxwaldes und ein weiteres Flurstück am westlichen Rand zu den Erstaufforstungen alter Heideflächen, die durch ein dichtes Grabensystem und alte Heidebodenprofile gekennzeichnet sind. Hier befinden sich alte Nadelgehölze, die aufgrund ihres Wuchses und ihrer Art eine besondere Bedeutung haben, mit Rhododendren im Unterwuchs.

Von besonderer Bedeutung sind die Standorte der gefährdeten Pflanzenarten. Im Schutzgebiet wurden Arten des Erlen-Bruchwaldes nährstoffreicher Standorte und der Erlen-Quellwälder nachgewiesen. Diese Pflanzengesellschaften gehören zu den landesweit bedeutenden Lebensgemeinschaften. Gefährdete Pflanzenarten, wie *Carex elongata* (Walzensegge) und *Equisetum hyemale* (Winter-Schachtelhalm) sind vorhanden.

Zu den Waldflächen am „Wasserzug in Gießelhorst“ gehören die besonders geschützten Biotop „Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer“ und eine „nährstoffreiche Nasswiese“.

Auch hier sind gefährdete Pflanzenarten, wie die Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Stern-Segge (*Carex echinata*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Blasensegge (*Carex vesicaria*), Wassergreißkraut (*Senecio aquaticus*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) kartiert worden.

Hervorzuheben ist darüber hinaus das naturnahe Fließgewässer „Wasserzug in Gießelhorst“ mit zum Teil typischer Ufervegetation und naturnahen Gewässerstrukturen.

Die gesamte Waldfläche und das naturnahe Fließgewässer bieten einer artenreichen, zum Teil gefährdeten Flora und Fauna einen Lebensraum. Sie sind Nahrungs- und Brutbiotop der Fauna, bieten ihr Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden. Die gesamte Waldfläche hat außerdem für das Landschaftsbild und für die Erholungsnutzung einen hohen Wert. Das Schutzgebiet hat eine hervorragende Bedeutung für die Erholung.

Die Laubwaldflächen einschließlich der Parkwaldflächen gliedern und beleben die Landschaft und erhöhen den Erholungswert.

Der hohe Anteil an naturnahen, landesweit bedeutender Lebensgemeinschaften prägt die besondere Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Schutzgebietes.

Hervorzuheben im Schutzgebiet sind das Spannungsfeld zwischen der kulturhistorischen Nutzungsform auf der einen Seite (Maxwald) und der Naturnähe auf der anderen Seite (Hammelhorn), die zusätzlich die Erlebnisvielfalt des Schutzgebietes prägen.

Ferner ist die Wichtigkeit des Schutzgebietes für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima zu nennen. Zum Teil alte Bodenprofile im Bereich des Maxwaldes und der naturnahen Waldstandorte geben Rückschlüsse über ehemalige Bodenstrukturen in dem Gebiet. Darüber hinaus übernehmen die Waldflächen die Filterung des Oberflächenwassers und haben eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausgeglichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem angenehmen Klima.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) und des ordnungsgemäßen Gartenbaues (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel) sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
5. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr. 4);

6. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, sofern sie nicht unter § 6 (1) Nr. 5 fallen, ausgenommen das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe § 6 (1) Nr. 4). Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen von dem Verbot ausgenommen;
7. Die Waldwiese umzubrechen oder Neuansaat vorzunehmen;
8. Die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiterhin zulässig ist;
9. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten, mit Ausnahme der in der Karte gekennzeichneten Parkwaldflächen;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);
10. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen;
11. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
12. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
13. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;

14. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde;
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Der Umbau von Laubwaldflächen über 1,0 ha in Nadelwald;
 4. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
 5. Der Umbau und die Erweiterung zulässigerweise errichteter Wohngebäude (einschließlich der Nebengebäude);
 6. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.

- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 - 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 - 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

**§ 9
Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 18 „Waldflächen an der Reichsstrasse 75“ bezüglich der Flurstücke 15, 92/11 und 93/11, Gemarkung Westerstede, in der Stadt Westerstede und die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil vom 5. Juli 1990 (Amtsblatt Reg. - Bez. Weser - Ems Nr.: 37 vom 14. September 1990) bezüglich des geschützten Landschaftsbestandteil Nr.: 6 „Waldwiese in Fikensolt“ bezüglich des Flurstückes 86/23, Flur 51, Gemarkung Westerstede, in der Stadt Westerstede außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a, 28 b und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 20.03.2002

Landkreis Ammerland

Bensberg
Landrat

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom erteilt, Az: